



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.513/2
vom 18. Dezember 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über Maßnahmen in der
mittelständischen Ausbildung‘

Am 20. November 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über Maßnahmen in der mittelständischen Ausbildung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 17. Dezember 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Laurence VANCRAVEBECK und Michèle BELMESSIERI, Staatsräte, Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER FACCO, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. Dezember 2025 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

1. Da keine Bestimmung des Entwurfs ihre Rechtsgrundlage in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ findet, der aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, sind die Absätze 1 und 2 auszulassen.

2. Da Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 des Dekrets vom 29. Februar 1988 ‚zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen‘ keine Rechtsgrundlage des Entwurfs bildet, ist er nicht in Absatz 4 zu erwähnen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 5

Der Beauftragten des Ministers zufolge findet der entworfene Artikel 33 § 10 Absatz 3 seine Rechtsgrundlage in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 29. Februar 1988 und - wenn nicht - in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet.

Weder Artikel 13 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 29. Februar 1988 noch Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ermächtigen aber den Verfasser des Entwurfs, die Höhe der Teilnehmergebühren für den praktischen Fahrunterricht zur Vorbereitung auf die Prüfung des Traktorführerscheins in deutscher Sprache festzulegen.

Der entworfene Artikel 33 § 10 Absatz 3 ist infolgedessen auszulassen.

Artikel 14

Aus Artikel 14 geht hervor, dass alle Bestimmungen des Entwurfs zurückwirken werden.

Es wird daran erinnert, dass einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge die Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte die Regel ist. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn das Dekret sie genehmigt. In Ermangelung einer solchen Genehmigung kann sie nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Behebung der Unregelmäßigkeit einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Die Rückwirkung des Entwurfs kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann, was die Gesetzgebungsabteilung anhand der ihr vorliegenden Informationen nicht in der Lage ist, zu überprüfen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER FACCO

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY